

Satzung

des Fördervereins der Kindertagesstätte "Himmelszelt" der
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Paderborn.

§1 Name, Sitz und Zweck des Vereins

1.

Der Verein trägt den Namen "Förderverein Kindertagesstätte Himmelszelt" und hat seinen Sitz in Paderborn.

Er soll beim Vereinsregister eingetragen werden.

Nach Eintrag lautet der Name "Förderverein Kindertagesstätte Himmelszelt e. V."

2.

Der Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung durch ideelle und materielle Unterstützung der Aufgaben und Ziele der Kindertagesstätte "Himmelszelt", deren Träger die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Paderborn ist.

§2 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3 Mitgliedschaft

1.

Mitglieder des Vereins können natürliche oder juristische Personen werden.

2.

Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand.

3.
Die Mitgliedschaft erlischt durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand. Sie ist zum Beginn eines Quartals mit vierwöchiger Kündigungsfrist möglich.

4.
Mitglieder können bei erheblichem Verstoß gegen die Vereinsinteressen durch den Vorstand ausgeschlossen werden.

§4 Mitgliedsbeitrag

Die Mitgliedsbeiträge sind Halbjahresbeiträge oder Jahresbeiträge und jeweils im März und / oder September eines Jahres fällig.

Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung.

§5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

§6 Zusammensetzung und Wahl des Vorstandes; Vertretung

1.
Der Vorstand besteht aus dem / der Vorsitzenden, seinem / ihrer Stellvertreter/in, dem / der Schatzmeister/in, dem / der Schriftführer/in, sowie dem / der Leiter/in der Kindertagesstätte als geborenem Mitglied.

2.
Der gewählte Vorstand wird für jeweils drei Jahre bestellt. Er bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Scheidet ein gewähltes Mitglied während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer.

3.
Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den / die Vorsitzende/n, den / die stellvertretende/n Vorsitzende/n, den / die Schriftführer/in und den / die Kassenführer/in.

4.
Vorstand im Sinne des §26 BGB sind die / der Vorsitzende und seine / ihre Stellvertreter/in. Sie vertreten den Verein jeweils einzeln.

§7 Geschäftsführung des Vorstandes

1.
Die Mitglieder des Vorstandes führen die Geschäfte ehrenamtlich.

2.
Der Vorstand tritt auf Einladung des / der Vorsitzenden oder bei dessen / deren Verhinderung durch dessen / deren stellvertretende/n Vorsitzende/n zusammen. Er ist beschlussfähig, wenn wenigstens zwei Mitglieder außer dem / der Vorsitzenden anwesend sind.
Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet der / die Vorsitzende.

3.
Über Vorstandsbeschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem / der Vorsitzenden und dem / der Schriftführer/in zu unterzeichnen ist.

§8 Mitgliederversammlung

1.
Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mindestens einmal jährlich oder auf Antrag eines Fünftels der Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Bei Satzungsänderungen ist anzugeben, welche Änderungen beschlossen werden sollen.
Die Einladungen erfolgen mittels einfachem Brief mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin.

2.
Der Mitgliederversammlung obliegen:

- a) die Wahl der Vorstandsmitglieder
- b) die Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstandes und dessen Entlastung
- c) die Beschlussfassung über Angelegenheiten, die der Versammlung durch den Vorstand vorgelegt werden
- d) die Beschlussfassung über Änderungen der Satzung
- e) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- f) Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrags.

3.

Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Beschlüsse über Satzungsveränderungen oder die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

Über die Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die der / die Vorsitzende unterschreibt.

§9) Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins geht das verbleibende Vermögen auf die Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Paderborn, Lukas-Pfarrbezirk, mit der Auflage über, die Mittel unmittelbar und ausschließlich zu gemeinnützigen Zwecken i. S.

§1 Ziffer 2 zu verwenden.

§10 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

Das erste Geschäftsjahr beginnt am 01.07.1997.

§11 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 23.04.1997 beschlossen.